

# Statuten eines Gemeindeverbands midi

## Beispiel einer möglichen Regelung

### Hinweis

Der Gemeindeverband ist nach dem neuen Gemeindegesetz ein sehr flexibles und multifunktionales Instrument. Er kann für sehr unterschiedliche Aufgabenstellungen eingesetzt und sehr unterschiedlich ausgestaltet werden. Die Gemeindeverbände werden deshalb sehr unterschiedlich organisiert sein und entsprechend unterschiedliche Statuten haben.

Es ist nicht möglich, Musterstatuten zu schaffen, die für alle Gemeindeverbände gelten und die von diesen mit nur geringfügigen Anpassungen übernommen werden können. Die Gemeindeverbände mini, midi und maxi sind sehr unterschiedlich aufgebaut. Die Organe haben zum Teil andere Funktionen. Diese Unterschiede sind bei der Formulierung der Statuten zu beachten.

Die vorliegenden Statuten sind ein Beispiel, wie man einen Gemeindeverband midi ausgestalten könnte. Allerdings bestehen auch im Gemeindeverband midi zahlreiche Variationsmöglichkeiten. Im hier gewählten Beispiel hat die Verbandsleitung vor allem strategische Führungsaufgaben, während die operative Betriebsführung der Geschäftsführung obliegt.

Der VLG empfiehlt allen Gemeindeverbänden, ihre bisherige Organisation grundsätzlich zu hinterfragen und einen Organisationsentwicklungsprozess durchzuführen. Nur so kann die neue gesetzliche Freiheit optimal genutzt, der Gemeindeverband so effizient wie möglich ausgestaltet und auf die Anforderungen der Zukunft ausgerichtet werden.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Verband</b>	<b>3</b>
Art. 1 Name, Rechtsnatur, Sitz, Verbandsgemeinden	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Geltungsbereich der Statuten	3
<b>II. Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden</b>	<b>3</b>
Art. 4 Controlling über die Delegierten	3
Art. 5 Zahlung der Gemeindebeiträge	3
Art. 6 Austritt aus dem Gemeindeverband	4
Art. 7 Haftung	4
<b>III. Organisation</b>	<b>4</b>
Art. 8 Organe	4
<b>A. Delegiertenversammlung</b>	<b>4</b>
<b>a. Zusammensetzung und Aufgaben</b>	<b>4</b>
Art. 9 Zusammensetzung, Stimmrecht	4
Art. 10 Funktion der Delegiertenversammlung	5
Art. 11 Politische Planung	5
Art. 12 Wahlen und Sachgeschäfte der Delegiertenversammlung	5
Art. 13 Politische Kontrolle und Steuerung	6
<b>b. Verfahren</b>	<b>6</b>
Art. 14 Einberufung	6
Art. 15 Durchführung	6
<b>B. Verbandsleitung</b>	<b>7</b>
Art. 16 Zusammensetzung und Organisation der Verbandsleitung	7
Art. 17 Funktion der Verbandsleitung	7
Art. 18 Betriebliches Controlling	7
Art. 19 Sach- und Finanzentscheide der Verbandsleitung	8
<b>C. Geschäftsführung</b>	<b>8</b>
Art. 20 Aufgaben der Geschäftsführung	8
Art. 21 Kompetenzen der Geschäftsführung	9
Art. 22 Berichterstattung der Geschäftsführung	9
<b>D. Kontrollstelle</b>	<b>9</b>
Art. 23 Wahlvoraussetzungen	9
Art. 24 Aufgaben	10
<b>IV. Finanzhaushalt</b>	<b>10</b>
Art. 25 Grundsätze	10
Art. 26 Kreditarten	10
<b>V. Kostenverteiler</b>	<b>11</b>
Art. 27 Grundsatz	11
Art. 28 Gemeindebeiträge	11
<b>VI. Weitere Bestimmungen</b>	<b>11</b>
Art. 29 Amtsdauer	11
Art. 30 Auflösung des Gemeindeverbands	11
Art. 31 Kantonale Aufsicht	12
Art. 32 Rechtsschutz	12
<b>VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
Art. 33 Aufhebung der bisherigen Statuten	12
Art. 34 In-Kraft-Treten	12

## **Statuten des Gemeindeverbands x**

### **I. Verband**

#### Art. 1

Name, Rechtsnatur, Sitz, Verbandsgemeinden

<sup>1</sup> Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in .....

<sup>2</sup> Der Gemeindeverband besteht aus den Verbandsgemeinden .....

#### Art. 2

Zweck

Der Gemeindeverband bezweckt .....

#### Art. 3

Geltungsbereich der Statuten

<sup>1</sup> Die Statuten gelten für den Gemeindeverband und für die Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Die Statuten, die rechtsetzenden Erlasse und die gestützt darauf gefassten Beschlüsse des Gemeindeverbands gehen dem Recht und den Beschlüssen der Verbandsgemeinden vor.

<sup>3</sup> Die zwingenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes gehen diesen Statuten vor. Die nicht zwingenden Bestimmungen finden subsidiär Anwendung.

### **II. Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden**

#### Art. 4

Controlling über die Delegierten

Das zuständige Organ der Verbandsgemeinde:

- a. wählt die Delegierten,
- b. gibt ihnen die wichtigsten Ziele der Gemeinde vor, die die Delegierten im Gemeindeverband zu verfolgen haben,
- c. wird durch die Delegierten über die Tätigkeiten und Planungen des Gemeindeverbands periodisch informiert,
- d. erteilt den Delegierten vor wichtigen Beschlüssen im Sinne von Art. 12 Ziff. 5 Instruktionen für die Abstimmung.

#### Art. 5

Zahlung der Gemeindebeiträge

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinde bezahlt die Gemeindebeiträge und die Akonto-Zahlungen (Art. 28) innert ... Tagen seit dem Erhalt der Rechnung.

<sup>2</sup> Ab Fälligkeit ist ein Verzugszins geschuldet. Der Verzugszinssatz, den der Regierungsrat für nicht entrichtete Steuern festlegt, findet Anwendung.

<sup>3</sup> Eine allfällige Entschädigung der Delegierten wird von der delegierenden Verbandsgemeinde getragen.

#### Art. 6 Austritt aus dem Gemeindeverband

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Frist von .... auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Gemeindeverband austreten.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Sie hat ihre bis zum Austritt entstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.

<sup>3</sup> Sie hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Leistungen oder auf einen Anteil am Verbandsvermögen.

#### Art. 7 Haftung

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbands haftet in erster Linie das Verbandsvermögen. Bietet dieses keine ausreichende Deckung, haften die Verbandsgemeinden gegenüber den Gläubigern solidarisch.

<sup>2</sup> Die Verbandsgemeinden haften unter sich anteilmässig nach ihrer durchschnittlichen Stimmkraft im Gemeindeverband während der letzten zehn Jahre (Art. 9 Abs. 3).

### III. Organisation<sup>2</sup>

#### Art. 8 Organe

Der Gemeindeverband hat folgende Organe:

- a. Delegiertenversammlung,
- b. Verbandsleitung,
- c. Geschäftsführung,
- d. Kontrollstelle.

#### **A. Delegiertenversammlung<sup>3</sup>**

##### **a. Zusammensetzung und Aufgaben**

#### Art. 9 Zusammensetzung<sup>4</sup>, Stimmrecht

<sup>1</sup> Die Delegierten der Verbandsgemeinden bilden die Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup> Jede Verbandsgemeinde entsendet eine delegierte Person.

---

<sup>1</sup> Die Statuten können den Austritt der Verbandsgemeinden aus dem Gemeindeverband nur aufgrund einer besonderen gesetzlichen Grundlage im kantonalen Recht (vgl. § 53 GG) dauerhaft ausschliessen. Sehr lange Kündigungsfristen (z. B. 10 Jahre) sind beim Vorliegen ausreichender Gründe (z. B. Investitionsschutz) zulässig.

<sup>2</sup> Beim Gemeindeverband maxi sind auch die Stimmberechtigten Organ des Gemeindeverbands.

<sup>3</sup> Andere Funktion beim Gemeindeverband mini

<sup>4</sup> Die dargestellte Variante ist eine der vielen Möglichkeiten. Die Zusammensetzung der DV und die Ausgestaltung des Stimmrechts müssen in jedem Fall individuell geprüft und entschieden werden

<sup>3</sup> Jede delegierte Person hat mindestens eine Stimme. Sie hat pro Fr. .... Gemeindebeitrag, den die ihn delegierende Verbandsgemeinde im letzten Geschäftsjahr bezahlt hat (Art. 28), eine weitere Stimme, höchstens .... Stimmen.

#### Art. 10 Funktion der Delegiertenversammlung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist die Vertretung der Verbandsgemeinden und das oberste politische Organ des Gemeindeverbands.

<sup>2</sup> Sie übt die politische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten der Verbandsleitung aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

#### Art. 11 Politische Planung

Die Delegiertenversammlung hat bei der politischen Planung folgende Befugnisse<sup>5</sup>:

- a. Beschluss über den Voranschlag,
- b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm,
- c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan,
- d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten,
- e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.

#### Art. 12 Wahlen und Sachgeschäfte der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung entscheidet über folgende Wahlen und Sachgeschäfte:

1. Wahlen
  - a. Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder der Verbandsleitung,
  - b. Wahl der Kontrollstelle,
  - c. Wahl der Stimmenzählenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers; diese müssen keine delegierte Person sein.
2. Rechtsetzung
  - a. Beschluss und Änderung der Statuten,
  - b. Beschluss und Änderung von Reglementen und rechtsetzenden Verträgen, die für die Verbandsgemeinden und deren Bevölkerung unmittelbar Rechte und Pflichten schaffen<sup>6</sup>, sofern diese Befugnis nicht in einem Reglement der Verbandsleitung übertragen wird,
  - c. Festsetzung der Entschädigung der Verbandsleitung.
3. Finanzgeschäfte
  - a. Geschäfte gemäss Art. 11 lit. a und Art. 13 lit. a und b,
  - b. Genehmigung der Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite (Art. 26).

---

<sup>5</sup> Varianten: Beschluss des Finanz- und Aufgabenplans sowie allfälliger Planungsberichte und Leitbilder durch die Delegiertenversammlung. Möglich ist auch das System von (rechtlich verbindlichen oder nicht verbindlichen) Bemerkungen (vgl. Leitfaden für die Erarbeitung einer Gemeindeordnung, S. 28).

<sup>6</sup> Die Befugnis, Rechtssätze mit Aussenwirkung zu erlassen, ist nicht bei allen Gemeindeverbänden erforderlich.

4. Weitere Sachgeschäfte
  - a. .... (Aufzählung der wichtigsten Entscheide zur politischen Führung des Gemeindeverbands)<sup>7</sup>
  - b. ....
  - c. ....
5. Wichtige Beschlüsse im Sinne von § 54 GG (Art. 15 lit. g)
  - a. Aufnahme weiterer Gemeinden, Festlegung allfälliger Einkaufssummen,
  - b. Entscheidungen, die gemäss Finanz- und Aufgabenplan die Gemeindebeiträge während mindestens .... Jahren um mindestens ....% verändern werden,
  - c. Investitionskostenbeiträge der Verbandsgemeinden,<sup>8</sup>
  - d. Änderungen des Verbandszwecks,
  - e. Auflösung des Gemeindeverbands.

Art. 13  
Politische Kontrolle und Steuerung

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung,
- b. Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
- c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht der Verbandsleitung,
- d. Kenntnisnahme vom Bericht der Kontrollstelle.

**b. Verfahren**

Art. 14  
Einberufung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung findet wie folgt statt:

- a. zwei ordentliche Delegiertenversammlungen (Voranschlag und Rechnung),
- b. ausserordentliche Delegiertenversammlung nach Bedarf auf Beschluss der Verbandsleitung. Ein Drittel der Delegierten kann die Durchführung einer Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>2</sup> Die Verbandsleitung beruft die Delegiertenversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Delegiertenversammlung sowie der Traktandenliste in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden,
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Delegierten,
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften der Delegiertenversammlung in der Geschäftsstelle.

Art. 15  
Durchführung

Die Delegiertenversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt. Es gelten folgende Grundsätze:

---

<sup>7</sup> Wichtige Abgrenzung. Der DV obliegt die politische, der Verbandsleitung die unternehmensstrategische und der Geschäftsführung die operative Führung.

<sup>8</sup> Sofern diese Art der Finanzierung in den Statuten vorgesehen wird.

- a. Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.
- b. Das Präsidium der Verbandsleitung (bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium) führt die Versammlung. Es hat kein Stimmrecht.
- c. Die Stellvertretung ist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht der delegierenden Verbandsgemeinde möglich.
- d. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend oder vertreten ist.
- e. Die Anträge der Delegierten sind dem Präsidium der Verbandsleitung spätestens 30 Tage vor der Durchführung der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.
- f. Die Abstimmung erfolgt mit offenem Handmehr, sofern nicht ein Fünftel der Delegierten eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.
- g. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr. Wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 12 Ziff. 5 bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- h. Das Sitzungsprotokoll wird vom Präsidium und von der Protokollführung unterzeichnet, den Delegierten zugestellt und an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt.

## **B. Verbandsleitung** <sup>9</sup>

### Art. 16

#### Zusammensetzung und Organisation der Verbandsleitung

<sup>1</sup> Die Verbandsleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und aus ... weiteren Mitgliedern. Das Präsidium und die Mitglieder dürfen nicht Delegierte sein.

<sup>2</sup> Die Verbandsleitung entscheidet ihre Geschäfte im Kollegium. Es besteht kein Ressortprinzip.<sup>10</sup>

### Art. 17

#### Funktion der Verbandsleitung

<sup>1</sup> Die Verbandsleitung ist unter Vorbehalt der Rechte der Delegiertenversammlung das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für den Gemeindeverband.

<sup>2</sup> Die Verbandsleitung ist der Partner der Delegiertenversammlung. Sie bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Delegiertenversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Sie ermöglicht der Delegiertenversammlung eine wirksame Kontrolle und Steuerung ihrer Tätigkeit.

<sup>3</sup> Die Verbandsleitung übt die strategische Führung des ..... (vom Gemeindeverband geführten Betriebs) aus. Sie setzt die politischen Vorgaben der Delegiertenversammlung um und führt das betriebliche Controlling nach den Vorschriften von Art. 18 durch.

### Art. 18

#### Betriebliches Controlling

Die Verbandsleitung wählt, führt und überwacht die Geschäftsführung, der die operative Führung des ..... (vom Gemeindeverband geführten Betriebs) obliegt. Sie hat folgende Aufgaben:

---

<sup>9</sup> Andere Funktion beim Gemeindeverband mini

<sup>10</sup> Nach dem Gemeindegesetz ist die Ressortorganisation zulässig.

- a. Erlass der wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung des ..... (vom Gemeindeverband geführten Betriebs),
- b. Erlass des betrieblichen Leistungsauftrags<sup>11</sup> der Geschäftsführung, Dieser enthält:
  - die betrieblich wichtigen Ziele, gegliedert nach Leistungen und Leistungsgruppen,
  - den Voranschlag gemäss Art. 25 Abs. 2 (evtl. das Globalbudget).Im betrieblichen Leistungsauftrag können Teilleistungen definiert und die Ziele mit Indikatoren und Standards näher umschrieben werden.
- c. Kontrolle der Einhaltung der im Leistungsauftrag festgesetzten betrieblichen Ziele:
  - Entgegennahme der Berichterstattung der Geschäftsführung (Art. 22),
  - Allenfalls selbständige Informationsbeschaffung,
- d. Steuerung bei Abweichungen von den sachlichen und finanziellen Zielen:
  - Beurteilung der von der Geschäftsführung eingeleiteten Korrekturmassnahmen,
  - Beschluss von Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich der Verbandsleitung.

#### Art. 19

##### Sach- und Finanzentscheide der Verbandsleitung

<sup>1</sup> Die Verbandsleitung trifft folgende Sachentscheide:<sup>12</sup>

- a. ....(Aufzählung der wichtigsten unternehmensstrategischen Entscheide)
- b. ....
- c. Festsetzung der Gemeindebeiträge (Art. 28).

<sup>2</sup> Die Verbandsleitung entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:

- a. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben,
- b. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbarer, nicht kreditierte Ausgaben, für die die Verbandsleitung nicht einen Nachtrags-, Sonder- oder Zusatzkredit gemäss Art. 26 einholen muss,
- c. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbarer Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

### **C. Geschäftsführung**<sup>13</sup>

#### Art. 20

##### Aufgaben der Geschäftsführung

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin. Sie wird durch einen unbefristeten, kündbaren Arbeitsvertrag angestellt.

<sup>2</sup> Der Geschäftsführung obliegt die operative Betriebsführung. Sie erfüllt zusammen mit ihrem Personal den betrieblichen Leistungsauftrag und arbeitet mit der Verbandsleitung im Rahmen des betrieblichen Controlling (Art. 18, Art. 22) zusammen. Sie trägt im Rahmen ihrer Kompetenzen, der Organisationsverordnung und der weiteren Vorgaben der Verbandsleitung die volle fachliche und finanzielle Verantwortung.

---

<sup>11</sup> Der Betriebliche Leistungsauftrag muss individuell ausgestaltet werden, je nach Art und Grösse des Betriebs.

<sup>12</sup> Wichtige Abgrenzung. Der DV obliegt die politische, der Verbandsleitung die unternehmensstrategische und der Geschäftsführung die operative Führung.

<sup>13</sup> Andere Funktion beim Gemeindeverband mini



Art. 21  
Kompetenzen der Geschäftsführung

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung hat alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführung entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:

- a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite,
- b. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben,
- c. frei bestimmbare, nicht budgetierte Ausgaben von höchstens Fr. .... pro Einzelfall, in einem Rechnungsjahr höchstens Fr. ....

<sup>3</sup> Evtl.: Die Geschäftsführung setzt die ..... durch Entscheide im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes fest<sup>14</sup>.

<sup>4</sup> Die Organisationsverordnung regelt das Nähere.

Art. 22  
Berichterstattung der Geschäftsführung

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung legt der Verbandsleitung halbjährlich einen kurzen schriftlichen Bericht vor. Der Bericht beinhaltet einen Ist-Soll-Vergleich mit folgenden Aussagen:

- a. Stand der Erreichung jedes im Leistungsauftrag festgelegten Ziels unter Berücksichtigung der mittelfristigen Ziele des Finanz- und Aufgabenplans, Abweichungen,
- b. Stand der verwendeten und genehmigten Mittel, evtl. Hochrechnung auf das Jahresende, Abweichungen,
- c. Begründung allfälliger Abweichungen,
- d. Bericht über die von der Geschäftsführung eingeleiteten Massnahmen zur Korrektur allfälliger Abweichungen,
- e. allfällige Anträge für Korrekturmassnahmen im Kompetenzbereich der Verbandsleitung.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführung berichtet der Verbandsleitung zudem je nach Bedarf mündlich über aktuelle Probleme.

## D. Kontrollstelle

Art. 23  
Wahlvoraussetzungen

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle ist eine externe Revisionsstelle, die im Sinne von Art. 727a OR befähigt ist.

<sup>2</sup> Die Leitung der Revisionsstelle und die mit der Revision des Gemeindeverbands befassten Personen dürfen im Gemeindeverband keine weitere Funktion ausüben und mit diesem neben dem Revisionsmandat keine geschäftlichen Beziehungen pflegen.

---

<sup>14</sup> Eine allfällige Verfügungskompetenz muss in den Statuten enthalten sein (vgl. § 51 Abs. 2 lit. b GG)

Art. 24  
Aufgaben

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

## IV. Finanzhaushalt

Art. 25  
Grundsätze

<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt des Gemeindeverbands richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup> Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.<sup>15</sup>

<sup>3</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 26  
Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

a. Voranschlagskredite:

Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.

b. Nachtragskredite:

Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung Fr. .... im Einzelfall, höchstens Fr. .... in einem Rechnungsjahr, übersteigt<sup>16</sup>.

c. Sonderkredite:

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche

- Fr. .... übersteigen, oder
- für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen, sofern die Gesamtverpflichtung Fr. ... übersteigt.

d. Zusatzkredite:

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung ... % der bewilligten Kreditsumme übersteigt.

---

<sup>15</sup> Weitere Möglichkeiten: KORE, WOV

<sup>16</sup> Dynamische Grössen sind zweckmässiger. Sie müssen individuell bestimmt werden.

## V. Kostenverteiler<sup>17</sup>

### Art. 27 Grundsatz

<sup>1</sup> Der Gemeindeverband führt eine Vollkostenrechnung. Die Investitionskosten werden zu Lasten der Betriebsrechnung abgeschrieben.

<sup>2</sup> Der Aufwand (Betriebskosten, einschliesslich die Kosten für die Verzinsung und Amortisation des investierten Kapitals) soll im mehrjährigen Durchschnitt durch die ..... (Einnahmen des Gemeindeverbands) zu ... % gedeckt werden<sup>18</sup>.

### Art. 28 Gemeindebeiträge

<sup>1</sup> Aufwandüberschüsse werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der ..... (Benutzungskriterium, z. B. Pflagetage in einem Heim) getragen.

<sup>2</sup> Die Verbandsleitung kann von den Verbandsgemeinden im Rahmen des budgetierten Aufwandüberschusses Akontozahlungen verlangen. Die definitive Festlegung der Gemeindebeiträge erfolgt aufgrund der genehmigten Jahresrechnung im Verhältnis der ..... (Benutzungskriterium, z. B. Pflagetage in einem Heim) des abgelaufenen Geschäftsjahrs.

## VI. Weitere Bestimmungen

### Art. 29 Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung dauert vier Jahre.

<sup>2</sup> Sie beginnt und endet mit jener des Gemeinderats.

### Art. 30 Auflösung des Gemeindeverbands

<sup>1</sup> Der Gemeindeverband kann durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung, der drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt (Art. 12 Ziff. 5 lit. e), jederzeit aufgelöst werden.

<sup>2</sup> Die Art der Liquidation und die Liquidationstätigkeiten richten sich sinngemäss nach Art. 736 ff. OR.

<sup>3</sup> Die Verbandsleitung führt die Liquidation durch, sofern sie nicht durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung einer anderen Person übertragen wird.

<sup>4</sup> Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen den Verbandsgemeinden im Verhältnis der durchschnittlichen Gemeindebeiträge der letzten 10 Jahre (Art. 28) verteilt.

<sup>5</sup> Für nicht gedeckte Verbindlichkeiten haften die Verbandsgemeinden gemäss Art. 7.

---

<sup>17</sup> Die Ausgestaltung des Kostenverteilers ist sehr individuell. Hier kann nur ein mögliches Beispiel formuliert werden.

<sup>18</sup> Alternative: Volle Kostendeckung, keine Gemeindebeiträge

Art. 31  
Kantonale Aufsicht

<sup>1</sup> Der Gemeindeverband untersteht der kantonalen Aufsicht gemäss §§ 99 ff. Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführung dokumentiert die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter und erfüllt die weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der kantonalen Aufsicht, soweit diese nicht zwingend von der Verbandsleitung wahrgenommen werden müssen.

Art. 32  
Rechtsschutz

<sup>1</sup> Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und den Verbandsgemeinden oder zwischen Verbandsgemeinden über die Anwendung dieser Statuten entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren (§ 162 Abs. 1 lit. b VRG).

<sup>2</sup> Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und Dritten richten sich nach dem anwendbaren kantonalen oder Bundesrecht.

<sup>3</sup> Sofern kein anderes Rechtsmittel gegeben ist, können die Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder der Verbandsleitung durch eine Gemeindebeschwerde angefochten werden (§ 109 Gemeindegesetz).

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 33  
Aufhebung der bisherigen Statuten

Die bisherigen Statuten vom ... werden aufgehoben.

Art. 34  
In-Kraft-Treten

Diese Statuten treten am ... in Kraft.

Weitere, individuelle Übergangsbestimmungen.